

2043/J XX.GP

der Abgeordneten Haller, Koller, Dr. Graf, Böhacker
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend steuerlicher Mehrbelastung

Die Bundesregierung hat 1992 Berechnungen über die steuerliche Mehrbelastung von Eltern im Vergleich zu Personen ohne Kinderlasten vorgelegt (463 BlgNR 18,GP). Diese Mehrbelastung von Eltern wurde dort als "Steuerersparnis" bezeichnet.

Die Auswahl der Beispiele steht jedoch im Widerspruch zum Postulat der Regierungsvorlage, wonach "auch verhältnismäßig hohe Kinderlasten" zu berücksichtigen wären. Besonders beim Alter der Kinder (0 bis 9 Jahre) wurden vorwiegend Kinder mit niedrigen Unterhaltslasten berücksichtigt. Außerdem enthalten diese amtlichen Berechnungen eine Reihe von Fehlern, die vom Finanzministerium inzwischen auch eingeräumt wurden. Schließlich haben sich seit 1992 sowohl das Einkommensteuerrecht als auch die sogenannten Regelbedarfssätze im Unterhaltsrecht erheblich geändert. Insgesamt erscheint dadurch die "Steuerersparnis" auf einen Bruchteil des tatsächlichen Wertes reduziert.

Ferner ist, mindestens bei Vorhandensein mehrerer Kinder unter 10 Jahren, der Unterhaltsanspruch einer Ehefrau, die wegen der Kinderbetreuung nicht berufstätig ist, von derselben Qualität und Zwangsläufigkeit wie der Unterhaltsanspruch der Kinder. In solchen Fällen müßte also auch der Unterhalt für die Ehefrau in die Vergleichsberechnung einbezogen werden, was in den bisherigen Berechnungen des BMF überhaupt nicht berücksichtigt wurde. Aus den angeführten Gründen sind daher neue, verbesserte Berechnungen zur steuerlichen Situation der Familie dringend notwendig. Daher richten die unterzeichnenden Abgeordneten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage :

1. Wie hoch ist die steuerliche Mehrbelastung im Jahre 1997 bei Alleinerzieher-, Allein- und Beidverdienerfamilien mit ein bis drei Kindern im Alter von 1 5 - 1 9 Jahren im Einkommensbereich 200.000 -1.5 Mill. öS jährlich

a) im Vergleich zu einer Berücksichtigung der gesetzlichen Unterhaltsansprüche der Kinder als außerordentliche Belastung?

b) im Vergleich zu der vom VGH geforderten vollständigen Gleichstellung mit Ehepaaren ohne Kinder durch gänzlichliches Herausnehmen der für den Unterhalt benötigten Einkommensteile aus der Besteuerung (kein Selbstbehalt)?

c) welche Steuer wäre von den Unterhaltsberechtigten zu entrichten, wenn die beim Unterhaltsverpflichteten freigestellten Einkommensteile bei den Empfängern besteuert würden?

d) Wie verhalten sich die Transferleistungen (Kinderbeihilfen, Kinderabsetzbeträge) zu den steuerlichen Mehrbelastungen gemäß Punkt a und b ?

2. Wie groß ist die steuerliche Mehrbelastung bei dem Unterhaltsverpflichteten einer Alleinverdienerfamilie mit drei Kindern im Alter von 3 , 5 und 7 Jahren im geltenden Steuerrecht (1997)

a) im Vergleich mit einer Berücksichtigung der Unterhaltsverpflichtungen für Ehefrau und Kinder als außerordentliche Belastung?

b) im Vergleich zu der vom VGH geforderten vollständigen Gleichstellung von Steuerpflichtigen mit und ohne Unterhaltsverpflichtungen durch gänzlichliches Herausnehmen der für den Unterhalt von Ehefrauen und Kindern benötigten Unterhaltsteile aus der Besteuerung (kein Selbstbehalt)?

c) welche Steuer wäre von den Unterhaltsberechtigten zu entrichten, wenn die beim Unterhaltsverpflichteten freigestellten Einkommensteile bei den Empfängern besteuert würden?

d) Wie verhalten sich die Transferleistungen (Kinderbeihilfen, Kinderabsetzbeträge) zu den steuerlichen Mehrbelastungen gemäß Punkt a und b ?